

**Fachdienst Jugend - Belehrungsblatt  
Folgen fehlender Mitwirkung**



**Bereich:** \_\_\_\_\_

**Name des Kindes / der Kinder:** \_\_\_\_\_

**Allgemeine Belehrungen und Hinweise**

---

Ich/Wir versichere/n, die Angaben im/in der Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe vollständig und richtig gemacht zu haben. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind – insbesondere Familien- und Einkommensverhältnisse sowie geplante Wohnungswechsel – unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Nach §§ 60-67 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) bin ich/sind wir zur Mitwirkung verpflichtet. Komme/n ich/wir meiner/unserer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann dies zur Versagung oder Entziehung der beantragten Leistung führen. Mir/Uns ist bekannt, dass nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben außerdem eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges möglich ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung gespeichert werden. Außerdem ist die Überprüfung von Geburtsdatum und Geburtsort, Personen- und Familienstand, Wohnsitz und Sorgerecht bei anderen öffentlichen Stellen zulässig. Ich/Wir bin/sind auf den Schutz und die Übermittlung meiner Sozialdaten hingewiesen worden. Ich/Wir bin/sind auch darauf hingewiesen worden, das ich/wir der Übermittlung meiner besonders schutzwürdigen Sozialdaten bereits jetzt widersprechen muss, wenn ich damit nicht einverstanden bin (§ 76 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X)).

Hiermit widerspreche(n) ich/wir der Übermittlung meiner besonders schutzwürdigen Sozialdaten.

**§ 263 StGB – Betrug**

---

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falsche oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen beträgt die Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

## § 60 SGB I – Angabe von Tatsachen

---

- (1) Wer Jugendhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat
  1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## § 66 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

---

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

**Ich bestätige, dass ich ein Exemplar des Belehrungsbogens erhalten und zur Kenntnis genommen habe.**

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift Antragsteller/Bevollmächtigter/Betreuer)